
§ 1 ANWENDBARKEIT

Der Ordnungskatalog findet bei allen Turnieren Anwendung, die vom WTV genehmigt, bzw. über den WTV beim DTB angemeldet und genehmigt wurden. Der Ordnungskatalog gilt für Spielerinnen und Spieler (nachstehend geschlechtsneutral als „Spieler“ bezeichnet) und Turnierveranstalter. In der Ausschreibung eines Turniers ist auf den Ordnungskatalog hinzuweisen. Der Ordnungskatalog für Spieler darf nur Anwendung finden, wenn bei dem jeweiligen Turnier ein geprüfter Oberschiedsrichter (mindestens B-Lizenz) eingesetzt ist.

§ 2 VERSTÖSSE VON TURNIERVERANSTALTERN

Verstöße von Turnierveranstaltern sind:

- § 2.1.) Verletzungen der in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen
- § 2.2.) Verletzung der Auflagen im Rahmen der Turniergehmigung
- § 2.3.) Verstöße gegen die Turnierordnung DTB
- § 2.4.) Unterlassung der fristgerechten Rücksendung des Berichtsbogens, sowie die verspätete oder nicht erfolgte Übermittlung der Turnierergebnisse.

§ 3 VERSTÖSSE VON SPIELERN

Verstöße von Spielern sind:

- § 3.1.) die Verletzung der in der Ausschreibung für Spieler festgelegten Bestimmungen
- § 3.2.) die Verletzung der Bestimmungen der Turnierordnung DTB
- § 3.3.) Verstöße gegen den Verhaltenskodex DTB (sofern für das Turnier der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt), wenn durch den Oberschiedsrichter die Maßnahmen „Strafspiel“ oder „Disqualifikation“ ausgesprochen werden.
- § 3.4.) Kommt ein ausgeloster Turnierteilnehmer nicht seiner Nenngeldpflicht nach, kann er mit einem zusätzlichen Ordnungsgeld in Höhe des Nenngeldes und zusätzlich mit einer Turniersperre belegt werden.

Der Veranstalter kann vermeintlich nenngeldsäumige Teilnehmer an den zuständigen Referenten für Turnierwesen des WTV (bei LK-Turnieren an den zuständigen Referenten für LK Turniere) melden. Zuvor muss eine belegte Fristsetzung von 14 Tagen des Veranstalters an den Teilnehmer ohne Ergebnis verstrichen sein.

Sollte der Referent eine Nenngeldpflicht feststellen, hat der Teilnehmer 14 Tage Zeit ausstehende Beträge zu begleichen. Sollte dies unterbleiben, wird ein zusätzliches Ordnungsgeld in Höhe des Nenngeldes an den WTV fällig. Sollte die zweite Frist ebenfalls verstreichen, kann der Referent eine Turniersperre bis zum Ausgleich der Forderungen verhängen.

§ 4 **ORDNUNGSGELDER**

- § 4.1.) Verfehlungen nach Ziffer 2 sind mit Ordnungsgeldern von 40,- Euro bis 400,- Euro zu ahnden.
Die Verwendung einer falschen Ballmarke ist mit 500,- Euro zu ahnden.
- § 4.2.) Verfehlungen nach Ziffer 3 sind mit Ordnungsgeldern von 20,- Euro bis 200,- Euro zu ahnden.

Bei einer Disqualifikation eines Spielers bei einem Preisgeldturnier auf Grund eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex DTB kann ein Ordnungsgeld auch über den Betrag von 200,- Euro hinaus, bis zur Höhe des Preisgeldes, welches dem Spieler zustehen würde, festgelegt werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Referent für Turnierwesen des WTV. Der Turnierveranstalter ist verpflichtet, das Preisgeld in diesem Fall bis zu einer Entscheidung vollständig einzubehalten.

Das Ordnungsgeld ist binnen 10 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Referent für Turnierwesen des WTV einen Spieler bis zur vollständigen Zahlung von der Teilnahme an allen Turnieren des WTV ausschließen. Der Referent für Turnierwesen des WTV ist ferner berechtigt, die Veranstalter von nachfolgenden Turnieren im WTV anzuweisen, ein von einem Spieler ausstehendes Ordnungsgeld vom Preisgeld einzubehalten.

Kommt ein Veranstalter trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann ihm die Genehmigung für weitere Turniere verweigert werden.

§ 5 **ZUSTÄNDIGKEIT**

Der Turnierveranstalter und der Oberschiedsrichter sollen Verstöße gegen die Ausschreibung, gegen die Turnierordnung des DTB (TO-DTB) und gegen den Verhaltenskodex des DTB, sofern bei dem Turnier der Verhaltenskodex des DTB zur Anwendung kommt (Strafspiel oder Disqualifikation) dem Referenten für Turnierwesen des WTV melden.

Der Referent für Turnierwesen des WTV verhängt Ordnungsgelder gegen Spieler und Veranstalter.

Die Verhängung eines Strafspiels oder eine Disqualifikation eines Spielers durch den Oberschiedsrichter ist darüber hinaus an den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des WTV zu melden.

Bei LK-Turnieren übernimmt diese Aufgabe der jeweils zuständige LK-Referent.

Gegen das verhängte Ordnungsgeld kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Bescheides Einspruch bei der Geschäftsstelle des WTV eingelegt werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn gleichzeitig eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,- Euro gezahlt und eine schriftliche Begründung des Einspruchs abgegeben wird.

Über den Einspruch entscheidet die jeweils zuständige Ordnungskommission des WTV. Die Entscheidung über den Einspruch ist jeweils schriftlich zu begründen.

Die Ordnungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Für Turniere aller Altersklassen der Erwachsenen:
Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des WTV, ein ernannter Spieler oder Spielervertreter und ein im Einzelfall benannter Vertreter der Rechtskommission des WTV.

Für Jugendturniere:
Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des WTV, ein Vertreter des Jugendausschusses des WTV und ein im Einzelfall benannter Vertreter der Rechtskommission des WTV.

Die Disziplinargewalt des DTB und seiner Landesverbände bleiben unberührt. Über Änderungen des Ordnungskataloges entscheidet der Sportausschuss des WTV endgültig.